

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Für den Verkauf von Ersatzbaustoffen und sonstigen Recyclingbaustoffen
und für die Annahme von Asphaltaufruch, Asphaltfräsgut und sonstigem für Ersatzbaustoffe geeignetem Vormaterial

Recyclingunion RCU Hessen GmbH
Ludwigstraße 51, 35390 Gießen



I. Allgemeine Regelungen

§1 Geltungsbereich

- Die folgenden Bedingungen gelten für den Verkauf von Ersatzbaustoffen aus Recyclingmaterial sowie für die Annahme von für Ersatzbaustoffen geeignetem Vormaterial an den Recyclinganlagen der RCU GmbH
- Die folgenden Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- Durch die Auftragserteilung werden die nachstehenden Bedingungen Bestandteil des Vertrages. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt. Die Bedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

- Auskünfte und Beratungen zu den Produkten geben wir unverbindlich. Für die richtige Bestellmenge und Produktauswahl ist ausschließlich der Besteller verantwortlich.
- Unsere Angebote und der daraus resultierende Vertragsabschluss erfolgen ausschließlich auf Basis der jeweils gültigen Ersatzbaustoffverordnung
- Alle von uns an den Anfragenden übermittelten Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- Alle sich ergebenden Vertragsabschlüsse sowie deren Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Textform. Dahingehend mündlich vereinbarte Abreden gelten nur dann als vertragswirksam, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wurden. Ein Angebot gilt jedoch spätestens mit Abholung von Material an der Anlage als angenommen.

§3 Überlassene Unterlagen

- An allen in Zusammenhang mit der Angebots- und Auftragsabwicklung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Eignungsprüfungen der Artikel, behalten wir uns Eigentumsrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit es zu keinem Auftragsverhältnis kommt, sind diese Unterlagen sicher zu entsorgen.

§4 Preise und Zahlung

- Für unsere Preisberechnungen liegen die jeweils gültigen Jahrespreislisten bzw. gesondert vereinbarte baustellenbezogene Sonderpreislisten zugrunde.
- Sofern keine Preisbindung getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Vertriebs- und Materialkosten für Lieferungen, die 4 Wochen oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten unsere Preise ab jeweiligem Werk. Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf eines der auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- Verzugszinsen werden in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Bestehen mehrere fällige Forderungen, so sind vom Besteller geleistete Zahlungen auf die jeweils ältesten Forderungen anzurechnen.

§5 Zurückbehaltungsrechte

Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch die eine Bezahlung unserer offenen Forderung durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

II. Besondere Regelungen für Ersatzbaustoffe

§1 Lieferung, Lieferzeit und Mengenermittlung

- Bei Bedarf außerhalb der kommunizierten und an der Waage ausgehängten Geschäftszeiten werden vorher zu vereinbarende Zuschläge fällig. Als normale Öffnungstage gelten die Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen oder betrieblich vereinbarter Brückentage. Wir empfehlen bei Brückentagen, sich vorher entsprechend bei uns zu informieren.
- Das Gewicht der Ware wird auf unseren amtlich geprüften Waageeinrichtungen ermittelt und wird zur Fakturierung verwendet. Das ermittelte Gewicht kann vom Besteller auf eigene Kosten überprüft werden. Eine Rüge muss vor der Entladung des Materials erfolgen. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges ist vom Transporteur einzuhalten. Im Falle der Überladung besteht die Möglichkeit, das Gesamtgewicht durch Abladen zu korrigieren.
- Von uns in Aussicht gestellte Lieferfristen sind stets ca.-Fristen, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich vereinbart ist. Von uns in Aussicht gestellte Lieferfristen sind stets unverbindlich und stellen nur ungefähre Lieferfristen dar, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin im Rahmen der Auftragsbestätigung vereinbart wurde. Insofern ist jeglicher Schadensersatzanspruch, insbesondere Stillstand auf der Baustelle durch nicht erfolgte Materiallieferung, gegen uns ausgeschlossen.
- Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, so gelten die angegebenen Preise für voll ausgeladene Fahrzeuge, einen Frachtausgleich bei nicht voller Auslastung behalten wir uns vor. Fallen nicht von uns zu vertretende Wartezeiten für die Spediteure an, werden diese nach den aktuell marktüblichen Abrechnungssätzen in Rechnung gestellt. In den Frachtsätzen je Tonne ist eine max. Verweilzeit an der Baustelle von 15 Minuten eingerechnet. Der Käufer hat eine sicher erreichbare und direkte Ablademöglichkeit für das Transportfahrzeug sicher zu stellen.
- Auf unseren Werksgeländen ist eine Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h einzuhalten. Besondere Vorsicht gilt den Beschickungsvorgängen der Anlage (LKW und Radlader), dem Werk- und Personenverkehr auf dem Gelände und dem Verkehr durch andere Abholer.
- Die Lieferung unserer Ersatzbaustoffe steht unter dem Vorbehalt, dass unser Vorrat reicht. Es besteht kein Anspruch auf Ersatzbeschaffung.

§2 Gefahrübergang bei Anlieferung / Versendung

Ab der Verladung geht die Verantwortung auf den Transporteur über. Dies betrifft insbesondere auch die Themen Ladungssicherung und Überladung des zulässigen Gesamtgewichtes.

§3 Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes.
- Im Falle einer Weiterveräußerung der Ware vor oder nach Verarbeitung tritt der Käufer seine hieraus entstehenden künftigen Forderungen schon jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages an uns ab.
- Die Höhe unserer Forderung bzw. des Eigentumsvorbehaltes richtet sich nach dem Wert der übergebenen Sache zum Zeitpunkt der Übergabe. Spätere Wertminderungen mindern nicht den Anspruch der Höhe nach.

§4 Gewährleistung und Mängelansprüche

- Besonders müssen wir darauf hinweisen, dass nach den jeweilig gültigen Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung vor dem Einbau von Material die entsprechenden Erstrprüfungen bei uns anzufordern und vom Besteller zur Genehmigung den Bauherren vorzulegen sind.
- Probeentnahmen auf der Baustelle erkennen wir nur dann an, wenn sie in Gegenwart eines Vertreters unserer Firma unter Beachtung der hierfür gültigen Bestimmungen erfolgt sind.
- Dem Besteller stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

[weiter auf Seite 2](#)

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Für den Verkauf von Ersatzbaustoffen und sonstigen Recyclingbaustoffen
und für die Annahme von Asphaltaufruch, Asphaltfräsgut und sonstigem für Ersatzbaustoffe geeignetem Vormaterial

Recyclingunion RCU Hessen GmbH
Ludwigstraße 51, 35390 Gießen



III. Besondere Regelungen Anlieferungen

§1 Betriebszeiten, Mengenermittlung, Lieferung und Anlieferung

1. Bei Anlieferungen von Ausbaumaterial außerhalb der kommunizierten und an der Waage ausgehängten Geschäftszeiten werden vorher zu vereinbarende Zuschläge fällig. Als normale Öffnungstage gelten die Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen oder betrieblich vereinbarter Brückentage. Wir empfehlen bei Brückentagen, sich vorher entsprechend bei uns zu informieren.

2. Das Gewicht der Ware bzw. des angelieferten Ausbaumaterials wird auf unserer amtlich geprüften Waageeinrichtungen ermittelt und wird zur Fakturierung verwendet. Das ermittelte Gewicht kann vom Käufer auf eigene Kosten überprüft werden. Eine Rüge muss vor der Entladung des Materials erfolgen.

3. Wenn die Anlieferung von Ausbaumaterial aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, insbesondere behördlichen Anordnungen oder erschöpfter Lagerkapazitäten, nicht möglich ist, so kann die Annahme abgewiesen werden. Es besteht unsererseits zudem keine Verpflichtung für die Bereitstellung einer anderen Recyclinganlage.

4. Ist Abholung von der Baustelle vereinbart, so gelten die angegebenen Preise für voll ausgeladene Fahrzeuge, einen Frachtausgleich bei nicht voller Auslastung behalten wir uns vor. Fallen nicht von uns zu vertretende Wartezeiten für die Spediteure an, werden diese nach den aktuell marktüblichen Abrechnungssätzen in Rechnung gestellt. In den Frachtsätzen je Tonne ist eine max. Verweilzeit an der Baustelle von 15 Minuten eingerechnet.

5. Auf unseren Werksgeländen ist eine Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h einzuhalten. Besondere Vorsicht gilt bei einem Brecher-Einsatz und den damit verbundenen Fahrtwegen von Radlader und Bagger. Ausreichender Sicherheitsabstand zu den Maschinen ist einzuhalten. Aufgrund sicherheitstechnischer Vorschriften ist das Befahren der Halden mit Lastkraftwagen verboten.

6. Die Anlieferung des Aufbruchmaterials steht unter dem Vorbehalt, dass unsere genehmigten Platzkapazitäten ausreichen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatzbeschaffung einer Kippmöglichkeit.

§2 Gefahrenübergang bei Anlieferung / Versendung

Der Gefahrenübergang geht nach dem Abkippen und der anschließenden Leerverwiegung auf uns über. Der ordnungsgemäße Entladevorgang ist im Verantwortungsbereich des Anlieferers.

§3 Eigentumsvorbehalt / -übergang

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes.

2. Im Falle einer Weiterveräußerung der Ware vor oder nach Verarbeitung tritt der Käufer seine hieraus entstehenden künftigen Forderungen schon jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages an uns ab.

3. Die Höhe unserer Forderung bzw. des Eigentumsvorbehaltes richtet sich nach dem Wert der übergebenen Sache zum Zeitpunkt der Übergabe. Spätere Wertminderungen mindern nicht den Anspruch der Höhe nach.

4. Bei Anlieferung von Ausbaumaterial erfolgt der Eigentumsübergang mit Begleichung der Kippgebühren. Bei verunreinigtem Material oder falscher Deklaration (siehe §4) erfolgt kein Eigentumsübergang.

§4 Beschaffenheit des angelieferten Materials

1. An unserer Recyclinganlage werden folgende Materialarten angenommen:

1.1. Asphaltaufruch: ohne Anhaftung von Fremdstoffen. Kein Teer. Anforderungen der Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat (TL AG-StB) in der jeweils gültigen Fassung müssen erfüllt sein. Einstufung des Materials zu v. g. TL nach Verwertungsklasse A. Kantenlänge max. 1,00 m

1.2. Asphaltfräsgut: in Granulat-Form ohne Anhaftung von Fremdstoffen. Kein Teer. Anforderungen der Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat (TL AG-StB) in der jeweils gültigen Fassung müssen erfüllt sein. Einstufung des Materials zu v. g. TL nach Verwertungsklasse A. Kantenlänge max. 1,00 m

1.3. Betonaufbruch: ohne Stahlanteil, Kantenlänge max. 0,60 m

1.4. Stahlbetonaufbruch: mit Stahlanteil, Kantenlänge max. 0,60 m

1.5. Straßenunterbau: ungebundener mineralischer Straßenaufbruch (Schotter, Kies, Steine, Sand, oder Gemische daraus), Natursteinpflaster, -platten, Bordsteine. Ohne Erdbeimischung.

1.6. Je nach Genehmigungssituation des betreffenden Werkes sind hiervon Abweichungen möglich. Die auf unserer Internetseite veröffentlichte Preisliste bildet die genehmigten Annahmelmöglichkeiten ab.

2. Die in Pkt. 1.1. bis 1.5. beschriebenen Materialien müssen frei von schädlichen Verunreinigungen sein, sodass eine Wiederverwertung und darauf folgende Verwendung als Ersatzbaustoff gem. den geltenden bautechnischen Regeln möglich ist.

3. Die in Pkt. 1.1. bis 1.5. beschriebenen Materialien müssen frei von Fremdstoffen sein, die der Wiederverwertung gem. Pkt. 2 entgegenstehen. Hierzu zählen insbesondere Bodenaushub, Holz, Ziegel, Gips, Kunststoffe, Mauerwerke, sonstiger gemischter Hochbau-Bauschutt, Papier, chemische Verunreinigungen, etc.

4. Der Abfallerzeuger bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein, dass das angelieferte Material auf die geforderte Beschaffenheit gem. Pkt. 1 bis 3 überprüft worden ist. Wird das Material nicht vom Abfallerzeuger selbst angeliefert, so bestätigt der Anlieferer die Beschaffenheit im Namen des Abfallerzeugers.

5. Bei Anlieferung und nach Abkippen besteht für uns die Berechtigung, das angelieferte Material selbst bzw. fremd kontrollieren zu lassen.

§5 Verpflichtung zur Rücknahme

1. Stellt sich bei der Kontrolle an der Waage heraus, dass das angelieferte Material nicht die in §4 beschriebene Beschaffenheit aufweist, wird die Annahme direkt verweigert.

2. Stellt sich nach Abkippen des angelieferten Materials heraus, dass es nicht die Beschaffenheit gem. §4 aufweist, so ist der Anlieferer nach Aufforderung verpflichtet, das angelieferte Material zurückzunehmen.

3. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit Pkt. 1 und 2 anfallen, hat der Anlieferer zu tragen, dazu gehören auch anfallende Lade-, Sortier- und weitere Nebenkosten unsererseits.

4. Befindet sich der Anlieferer für Pkt. 2 nach Aufforderung und Nachfrissetzung in Verzug, sind wir berechtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung einzuleiten. Alle hierfür anfallenden Kosten werden an den Anlieferer berechnet.

5. Der Anlieferer haftet darüber hinaus für entstehende Schäden durch die Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials.

§6 Gewährleistung und Mängelansprüche RC-Material

1. Vor dem Einbau von Recyclingmaterial sind die entsprechenden Erstprüfungen bei uns anzufordern und vom Käufer zur Genehmigung dessen Bauherren vorzulegen.

2. Probeentnahmen auf der Baustelle erkennen wir nur dann an, wenn sie in Gegenwart eines Vertreters unserer Firma unter Beachtung der hierfür gültigen Bestimmungen erfolgt sind.

3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

IV. Weitere Regelungen

§1 Haftung

Wir haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Besteller vertraut hat und vertrauen durfte.

Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§2 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist Gießen. Recyclingunion RCU Hessen GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers Erfüllungsort.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.